



## **Fachhochschule Osnabrück**

### **Besonderer Teil der Prüfungsordnung für die Masterprogramme Business Management International Business and Management Management in Nonprofit-Organisationen Wirtschaftsrecht an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**

In der Fassung der Genehmigung durch das Präsidium der  
Fachhochschule Osnabrück vom 15.11.2006

#### **§ 1 Hochschulgrad**

- (1) Nach bestandener Prüfung verleiht die Fachhochschule Osnabrück den Hochschulgrad Master of Arts (M.A.), im Studienprogramm Wirtschaftsrecht den Master of Law (LL.M).

#### **§ 2 Dauer und Gliederung des Studienprogramms**

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

#### **§ 3 Art und Umfang der Prüfungen**

- (1) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die zugehörigen Prüfungsanforderungen sind in der jeweiligen Anlage 1 festgelegt.
- (2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem freiwilligen Auslandssemester in den Studienprogrammen International Business Management und Business Management sind in der Anlage 1 festgelegt.

#### **§ 4 Masterarbeit**

- (1) Zur Bearbeitung der Masterarbeit wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Fachhochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit ist innerhalb der festgelegten Meldefrist schriftlich zu beantragen. Abweichend vom Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung beträgt die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit vier Monate.

#### **§ 5 Gesamtergebnis der Masterprüfung**

- (1) Die Gesamtnote für die Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten (Credits).

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.